

Sitzung vom 22. November 2006

**1632. Dringliche Anfrage (Bewilligung für vorübergehende
Sonntagsarbeit)**

Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, sowie die Kantonsräte Ralf Margreiter, Oberrieden, und Peter Reinhard, Kloten, haben am 30. Oktober 2006 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Das schweizerische Arbeitsgesetz (ArG) untersagt bis auf wenige Ausnahmen die Sonntagsarbeit. Vorübergehende Sonntagsarbeit ist bewilligungspflichtig und bedarf des Nachweises eines dringenden Bedürfnisses. Die Erteilung der Bewilligungen für vorübergehende Sonntagsarbeit fällt in die Zuständigkeit des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich (AWA), welches wiederum die Zuständigkeit für die Städte Winterthur und Zürich jeweils an die kommunale Gewerbepolizei delegiert.

Es ist seit geraumer Zeit zu beobachten, dass das AWA und die Stadt Winterthur dazu tendieren, Arbeitsbewilligungen für bis zu vier Verkaufssonntage pro Jahr zu erteilen. Diese Praxis widerspricht eindeutig der Auffassung des Bundesgerichts (BGE 2A.542/2001, BGE 120 Ib 332 E.4) und der Weisung des SECO vom 18. März 2004 an die kantonalen Vollzugsbehörden des ArG. Das SECO hält fest, dass basierend auf der aktuellen Rechtslage und Rechtsprechung der Begriff des dringenden Bedürfnisses sehr restriktiv zu beurteilen sei und dass im besten Fall zwei Verkaufssonntage pro Jahr im Advent zulässig seien.

Auch die Volkswirtschaftsdirektion beschloss als Rekursinstanz in einem seitens des Gewerkschaftsbundes des Kantons Zürich und der Gewerkschaft Unia geführten Pilot-Rekurs, dass für Sonntagsverkäufe ausserhalb der Adventszeit kein dringendes Bedürfnis vorliegt und führt aus: «Eine solche Auslegung (wonach Sonntagsverkauf ein dringendes Bedürfnis darstelle) würde indessen nicht nur der restriktiven Praxis des Bundesgerichts, sondern auch dem Sinn des Gesetzes widersprechen. Würde in solchen Fällen ein dringendes Bedürfnis bejaht, müsste letztlich jedes Begehren bewilligt werden.»

Es ist aber feststellbar, dass das AWA und die Gewerbepolizei Winterthur auch entgegen der Rechtsauffassung der Volkswirtschaftsdirektion an der bisherigen Bewilligungspraxis festhalten.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist dem AWA die obgenannte Weisung des SECO bekannt?
2. Welchen Interpretationsspielraum steht einer ausführenden Behörde angesichts klarer Vorgaben seitens des SECO zu?
3. Ist § 5 Abs. 3 des kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes (RLG) ein hinreichender Grund zur Erteilung von Arbeitsbewilligungen für vier Verkaufssonntage oder kollidiert das RLG mit dem übergeordneten schweizerischen ArG, weil beide Bestimmungen gemäss BGE 2P.184/1998 (vom 16. November 1999) kumulativ anzuwenden sind?
4. Ist der Regierungsrat bereit, die bisherige Bewilligungspraxis für vorübergehende Sonntagsarbeit im Detailhandel an die Vorgaben des SECO anzupassen (Sonntagsarbeit an maximal zwei Sonntagen in der Adventszeit, sofern ein enger Zusammenhang zu einem Weihnachtsmarkt, eine über 10-jährige Tradition eines Sonntagsverkaufs oder die Existenz einer starken ausländischen Konkurrenz besteht), oder ist der Regierungsrat der Auffassung, dass in Zukunft die Gewerkschaften das dringende Bedürfnis nach Art. 19 Abs. 3 ArG im Einzelfall gerichtlich prüfen lassen sollten?
5. Den Gewerkschaften ist bekannt, dass Bewilligungen für zwei aufeinander folgende Sonntage erteilt werden: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass wenigstens einmal innert zweier Wochen ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag vor oder nach der täglichen Ruhezeit freigegeben wird (Art. 20 Abs. 1 ArG)?
6. Wie stellt das AWA sicher, dass die betroffenen Angestellten über ihre Rechte rechtzeitig ins Bild gesetzt werden?
7. Nimmt das AWA die Pflicht wahr, die Einhaltung der Bewilligungsaufgaben im Betrieb zu kontrollieren?
Wie viele solche Kontrollen wurden im Jahr 2005 durchgeführt?
Wurden Sanktionen ausgesprochen?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, Ralf Margreiter, Oberrieden, und Peter Reinhard, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Weisung des seco vom 18. März 2004, die sich über die Regelung der Bewilligung von Sonntagsarbeit im Verkauf während der Adventszeit ausspricht, ist dem AWA bekannt.

Zu Frage 2:

Das AWA hält sich bei der Bewilligung von Sonntagsarbeit für die Sonntagsverkäufe während der Adventszeit an die erwähnte Weisung. Für die Bewilligung von Sonntagsarbeit während des restlichen Jahres hält sich das AWA in konstanter Praxis an das diesbezüglich durch die erwähnte Weisung weder präzierte noch aufgehobene Kreisschreiben 2/97 des BIGA (heute seco) vom Oktober 1997 über die Sonntagsarbeit in Verkaufsgeschäften und insbesondere an deren dritten Absatz auf Seite 2 sowie an die geltende Wegleitung des seco zu Art. 27 Abs. 1 lit. c. der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV1; SR 822.111), in der unter anderem ausdrücklich festgehalten wird, dass für Auto-, Motorrad- oder Fahrradausstellungen (Vorstellung neuer Modelle) oder Campingausstellungen und Firmenjubiläen von lokaler oder regionaler Bedeutung das dringende Bedürfnis vorliege, auch wenn sie den Zeitraum des Sonntags umfassen. In diesem Sinn erteilt das AWA auf Gesuch in Einzelfällen, in denen das dringende Bedürfnis auf Grund einer Beurteilung der jeweiligen betrieblichen Situation bejaht werden kann, individuelle Einzelbewilligungen für Sonntagsarbeit im Verkauf.

Zu Frage 3:

Die Erteilung von Arbeitsbewilligungen für die vorübergehende Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen richtet sich ausschliesslich nach Art. 19 Abs. 3 Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11) in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 ArGV1. Das AWA erteilt keine Bewilligungen nach § 5 Abs. 3 des kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes (RLG; LS 822.4). Die Erteilung von solchen Bewilligungen fällt in die Zuständigkeit der Gemeinden.

Zu Frage 4:

Die bisherige konstante und jahrelange Praxis für die Erteilung von vorübergehenden Bewilligungen für Sonntagsarbeit im Detailhandel entspricht den bestehenden Weisungen des zuständigen Bundesamtes und ist gesetzeskonform. Es steht allen in Art. 58 Abs. 1 ArG aufgeführten Beschwerdeberechtigten frei, gegen Arbeitszeitbewilligungen des AWA bei der Volkswirtschaftsdirektion zu rekurrieren.

Zu Frage 5:

Gemäss Art. 20 Abs. 1 ArG muss innert zwei Wochen wenigstens einmal ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag unmittelbar vor oder nach der täglichen Ruhezeit freigegeben werden. Art. 20 Abs. 1 schliesst somit nicht aus, dass an zwei Sonntagen in Folge gearbeitet wird. In diesem Sinne ist es gemäss Wegleitung seco zu Art. 20 ArG zulässig, dass an zwei aufeinander folgenden Sonntagen gearbeitet werden kann, sofern in der dem ersten Sonntag vorangehenden Woche und in der dem zweiten Sonntag nachfolgenden Woche je ein Ersatzruhetag eingeräumt wird.

Zu Frage 6:

Art. 42 ArGV 1 schreibt vor, was in den Arbeitszeitbewilligungen anzuführen ist. Der Inhalt der vom AWA erteilten Arbeitszeitbewilligungen richtet sich nach genannter Bestimmung. Gemäss Art. 47 Abs. 1 lit. a und b ArG ist es sodann die Pflicht des Arbeitgebers, den Arbeitnehmern eine vom AWA erteilte Arbeitszeitbewilligung und die damit zusammenhängenden und gemäss Art. 42 ArGV1 in der Bewilligung aufgeführten Schutzvorschriften durch Anschlag bekannt zu geben.

Zu Frage 7:

Dem AWA stehen keine Ressourcen zur Verfügung, die Einhaltung verfügter Bewilligungsaufgaben besonders zu überprüfen. Das AWA kontrolliert die Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften anlässlich von Kontrollen der Umsetzung der Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA) oder auf individuelle Anzeige Betroffener wegen Verletzung von Arbeitszeitvorschriften. Verstösse gegen in Arbeitszeitbewilligungen verfügte Auflagen wurden im Jahr 2005 keine festgestellt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi